

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/1/24 2000/04/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2001

Index

58/01 Bergrecht

58/02 Energierecht

Norm

BergG 1975 §162;

BergG 1975 §163 Abs1;

MinroG 1999 §139;

Rechtssatz

Auch nach dem BergG hatte die Anerkennung der Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders in einem (förmlichen) Hoheitsakt zu erfolgen. Auf Grund des Inhaltes des Anerkennungsaktes kommt dabei nur die Rechtsform des Bescheides in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000040008.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at